

Zu Mitgliedern der Ersten und der Zweiten Kammer können nur solche Personen gewählt oder ernannt werden, die am Tage der Wahl oder Ernennung das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Wahlberechtigt sind die württembergischen Staatsangehörigen, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben; für den Ausschluß vom Wahlrecht gelten im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie bei der Reichstagswahl. Die Wahlen erfolgen durch geheime Stimmabgabe. Nach Ablauf von sechs Jahren hat eine neue Wahl stattzufinden, bei der die bisherigen Mitglieder der Stände wieder wählbar sind.

3. Der Geheime Rat und das Ministerium sind die beiden höchsten Staatsbehörden. Zum Geheimen Rat, der keine vollziehende Gewalt besitzt, gehören die sechs Minister und die vom König ernannten Räte. Dem Ministerium gehören nur die Minister an; ihre Ernennung ist ausschließliches Recht des Königs.

Die Geschäftskreise der einzelnen Ministerien sind folgende:

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten führt die Verhandlungen mit den auswärtigen Staaten und leitet die Verwaltung sämtlicher Verkehrsanstalten des Landes. Dem Ministerium der Justiz liegt die Aufsicht über die gesamte Rechtspflege ob. Das Ministerium des Innern sorgt für Ordnung und Sicherheit im Land, führt die Aufsicht über die öffentliche Gesundheitspflege und überwacht das Vereins-, Versammlungs- und Auswanderungswesen; unter ihm stehen die Einrichtungen des Staats zur Hebung der Landwirtschaft wie zur Förderung von Handel und Gewerbe; auch ordnet es das Straßen-, Brücken-, Wasser- und Hochbauwesen. Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist die oberste Behörde für alle kirchlichen Angelegenheiten wie auch für das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen. Das Ministerium des Kriegs leitet die Verwaltungs geschäfte im württembergischen Armeekorps. Das Ministerium der Finanzen verwaltet das Staatseigentum und die Einkünfte des Staates.

Die Ausgaben des Staates werden bestritten aus den Erträgen der Domänen, der Forste und der Verkehrsanstalten sowie durch Erhebung von Steuern. Zu den direkten Steuern gehören die Einkommensteuer, die Kapitalsteuer, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, zu den indirekten die Akzise, das Ungeld, die Biersteuer, die Gerichtsgebühren und die Sporteln.

Mannigfach sind die Ansprüche, die der Staat an seine Untertanen stellt; allein groß sind auch die Aufgaben, die er für den Schutz des Landes, für die Pflege der äußeren Wohlfahrt und der geistigen Bildung zu erfüllen hat. Nur in dem einmütigen Zusammenstehen aller Stände und in der aufrichtigen Liebe zum Vaterlande blüht das Heil des ganzen Volkes. Darum sollen wir jederzeit das Mahnwort Schillers beherzigen:

„Ans Vaterland, ans teure, schließ dich an,  
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen!“